

schwerden wider Ferdinand Karl Graf zu Hohenems und Baduz angebracht und uns um unsern kaiserlichen Schutz und notdürftige Verordnung gebeten und angerufen, wie aus hiebei verwahrter Abschrift mit mehrerem zu ersehen, die wir mit dem gnädigsten Ersuchen hiemit einschließen lassen wollen, daß Sie über das eigentliche Befinden angebrachter Beschwerden, und ob sich beide angezogene Gemeinden zu diesem Anbringen verstehen, sich genügend erkundigen und daß im Fall es sich so verhalten sollte, Sie die Beschwerdeschrift dem Beklagten mit der Erinnerung, die genannten Gemeinden wider Gebühr und Herkommen nicht zu beschweren, zu seiner Verantwortung mitzuteilen und selbige neben seinem Bericht an unsern kaiserlichen Hof gehorsamst einzuschicken.“

Am 27. März 1684 kam folgendes Schreiben an Landammann und Gericht der Herrschaften Baduz und Schellenberg: „Auf kaiserlichen Befehl ist nötig befunden worden, mit der von dem Herrn Grafen Ferdinand Karl bisher geführten Regierung und Haushaltung bis auf weitere kaiserliche Verordnung eine andere Anstalt und Verfügung zu machen und anzustellen. Es wird demnach von kaiserlicher Kommission wegen den Gemeinden gedachter Herrschaften anbefohlen, daß sie inmittelst bis auf weitere Verfügung den dermal vorgesezten Oberbeamten Gehorsam erzeigen und im Fall sie in eint- oder anderen Sachen beschwert zu sein vermeinten, sollen sie an den Fürstabt von Rempten, als kaiserlichen Kommissarius, ihren Rekurs nehmen.“

## 6. Die erste kaiserliche Administration 1684—1686.

Graf Ferdinand Karl war nun der Regierung entsetzt und die Landschaft von seinen Gewalttätigkeiten befreit. Aber die Gläubiger waren nicht bezahlt; sie hielten sich an die Landschaft, der ihre Reverse und Schadloshaltungen wenig halfen, da die kaiserliche Administration nicht auf Mittel dachte, die herrschaftlichen Schulden zu tilgen. Zu den übrigen Kosten der Verwaltung und zum Unterhalt der gräflichen Familie kamen nun noch die Kosten der kaiserlichen Verwaltung. Die Reichs- und Kreisanlagen häuften sich. Der schwäbische Kreis hielt sich an die Landschaft, und aller Verträge, Protestationen, Rekurse und Reverse ungeachtet mußte sie bezahlen, wenn sie die Exekutionskosten vermeiden wollte. Die Einkünfte der gräflichen Familie reichten kaum zu den gewöhnlichen Bedürfnissen aus; an Verzinsung oder Abtragung der Kapitalien